

Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Regelung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII, in Kraft ab 01.04.2017

1. Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten

Ver- gleichs- raum	Stadt/ Gemeinde	Personen in der Bedarfsgemeinschaft					
		1	2	3	4	5	jede weitere Person
		Wohnflächenhöchstgrenze					
		45 m ²	60 m ²	75 m ²	85 m ²	95 m ²	10 m ²
Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten (Nettokaltmiete einschließlich kalter Betriebskosten)							
1	Delitzsch	274,01 €	363,35 €	428,80 €	534,85 €	589,60 €	62,10 €
2	Krostitz Löbnitz Rackwitz Schönwölkau Wiedemar	267,43 €	373,75 €	456,80 €	528,20 €	525,80 €*	55,30 €
3	Eilenburg	266,96 €	360,75 €	454,40 €	506,35 €	570,90 €	60,10 €
4	Bad Dübén Doberschütz Jesewitz Laußig Zschepplin	258,03 €	339,30 €	412,80 €	494,95 €	540,10 €	56,90 €
5	Oschatz	268,84 €	368,55 €	460,00 €	526,30 €	550,00 €	57,90 €
6	Cavertitz Dahlen Liebschützberg Mügeln Naundorf Wermsdorf	265,55 €	357,50 €	445,60 €	460,75 €	480,70 €	50,60 €
7	Torgau	276,83 €	386,10 €	446,40 €	506,35 €	525,80 €	55,30 €
8	Arzberg Beilrode Belgern- Schildau Dommitzsch Dreiheide Elsnig Mockrehna Trossin	243,46 €	341,25 €	414,40 €	464,55 €	475,20 €	50,00 €
9	Schkeuditz	280,59 €	374,40 €	462,40 €	536,75 €	561,00 €	59,10 €
10	Taucha	271,66 €	373,75 €	453,60 €	543,40 €	639,10 €	67,30 €

*Im Sinne der sozialen Gerechtigkeit wird entgegen der ermittelten Richtwerte in diesem Fall auf die Richtwerte eines 4-Personen-Haushalts abgestellt.

Wohnfläche

Zur Wohnfläche zählen alle Nebenräume wie Küche, Flur, Bad, WC oder Ähnliches. Eine Wohnflächenüberschreitung ist unbeachtlich, soweit hierdurch der maßgebliche Richtwert für die angemessene Bruttokaltmiete nicht überschritten wird.

Angemessenheit

Die Bedarfe für Unterkunft sind angemessen, soweit die tatsächlichen Kosten den maßgeblichen Richtwert nicht übersteigen.

2. Heizkosten

Bedarfe für Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind und nicht durch unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht werden. Die Prüfung der Bedarfe für Heizung erfolgt getrennt von den Bedarfen für Unterkunft nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unter Rückgriff auf die Werte des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels.

Für nicht im bundesweiten Heizspiegel enthaltene Brennstoffarten wird im Regelfall auf den jeweils höchsten Verbrauchswert abgestellt.

3. Einzelfallentscheidungen

In Abweichung zu den Richtwerten können auch höhere Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls erforderlich ist. Gleiches trifft für eine abweichende Überschreitung der Wohnfläche zu.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Die bisherige „Regelung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Landkreis Nordsachsen“ vom 01.01.2013 (Beschluss-Nr. 416/12 KT vom 19.12.2012) in der Fassung vom 01.01.2015 (Beschluss-Nr. 067/14 KT vom 10.12.2014) tritt damit außer Kraft.